

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Eggesin

vom 10.12.2004¹, in der Fassung der 2. Änderung vom 10.02.2011²

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Stadtkasse Eggesin zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung der Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Stadt Eggesin keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 (Inkrafttreten)

¹ Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Eggesin „Eggesiner Nachrichten“ Nr. 25/2004 vom 17.12.2004

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/01 v. 13.01.2009 (S. 27);
2. Änderung: Homepage <http://www.eggesin.de> am 29.11.2016

Anlage Gebühren

Grabstätten

Grabstätten – 30 Jahre	
a) Einzelgrabstätte	600,00 €
b) Doppelgrabstätte	1.200,00 €
Grabstätten – 15 Jahre	
a) Kindergrabstätte	280,00 €
Urnengrabstätten – 20 Jahre	450,00 €
Urnenrasengrabstätte – 20 Jahre	380,00 €
Sargrasengrabstätte – 30 Jahre	610,00 €
Anonyme Grabstätte – 20 Jahre	380,00 €
Urnenrasengrabstätte mit Stein – 20 Jahre	450,00 €
Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr	
a) Einzelgrabstätte	45,00 €
b) Doppelgrabstätte	90,00 €
c) Urnengrabstätte	45,00 €
d) Kindergrabstätte	45,00 €
Grabmalgenehmigungen	60,00 €

Ausheben und Schließen der Gräber

Sargbestattung	125,00 €
Urnenbeisetzung	30,00 €

Ausgraben von Leichen und Aschen

Urnenversand	45,00 €
--------------	---------

Sonstige Gebühren

Benutzung der Friedhofskapelle	100,00 €
Gewerbegenehmigung	20,00 €
Sonstige Arbeiten je angefangene Stunde	20,00 €